

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Gmser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Zeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabenstellen:
In Diez: Rosenstraße 35.
In Gms: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von P. Chr. Sommer,
Gms und Diez.

Nr. 15

Diez, Donnerstag den 18 Januar 1917

57. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

zur Aenderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver vom 18. April/16. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 303, 1392). Vom 5. Januar 1917.

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver vom 18. April/16. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 302, 1391) bestimme ich:

I.

§ 4 Satz 2 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver vom 18. April/16. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 303, 1392) erhält folgende Fassung:

Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt auf die Gesellschaft über, in dem die Uebernahmeerklärung dem Veräußerer oder dem Inhaber des Gewahrjams zugeht.

II.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über Saatgut von Buchweizen und Hirse, Hülsenfrüchten, Wicken und Lupinen. Vom 6. Januar 1917.

Auf Grund der §§ 10, 13 der Verordnung über Buchweizen und Hirse vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 625), des § 10 der Verordnungen über Hülsenfrüchte vom 29. Juni und 14. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 846, 1360) und des § 2 der Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916 in der Fassung der Verordnung vom 14. De-

zember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1108, 1360) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamtes vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

§ 1.

Buchweizen und Hirse, Erbsen, Bohnen und Linsen aller Art einschließlich Ackerbohnen und Beluschten (Hülsenfrüchte), Gemenge, in dem sich Hülsenfrüchte befinden, mit Ausnahme von Gemenge, in dem sich Hafer befindet, Wicken und Lupinen dürfen zu Saatzwecken nur abgesetzt werden, wenn sie zu Saatzwecken freigegeben sind. Die Freigabe erfolgt durch die Reichshülsenfruchtstelle, G. m. b. H. in Berlin, für Wicken und Lupinen durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. in Berlin.

§ 2.

Der Handel mit Saatgut (§ 1) ist, vorbehaltlich der Vorschrift im § 3, nur den von den Landeszentralbehörden bezeichneten Saatstellen und den von diesen Stellen zugelassenen Händlern gestattet.

Die Saatstellen, mit Ausnahme der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, können nach Maßgabe des Bedürfnisses die in ihrem Bezirk ansässigen Händler zum Handel mit Saatgut zulassen. Als Händler gelten auch Genossenschaften, Konsumvereine und dergleichen.

Die Saatstellen haben den Handel mit Saatgut zu beaufsichtigen. Die zugelassenen Händler haben über jeden An- und Verkauf von Saatgut ordnungsmäßig Bücher zu führen und von jedem An- und Verkauf den zuständigen Saatstellen unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Zulassung kann an weitergehende Bedingungen geknüpft werden. Insbesondere kann die zulassende Stelle sich die Beaufsichtigung der Geschäftsführung vorbehalten und die Art der Buchführung hinsichtlich des Handels mit Saatgut vorschreiben.

Die Zulassung kann jederzeit zurückgenommen werden.

§ 3.

Erzeuger von Saatgut können von den Saatstellen ermächtigt werden, Saatgut unmittelbar an Verbraucher zur Aussaat abzugeben. Die Ermächtigung kann für den Einzelfall oder für bestimmte Mengen Saatgut erteilt werden.

Anerkanntes Saatgut darf von dem Erzeuger nur an Saatstellen oder unmittelbar oder durch Vermittlung landwirtschaftlicher Berufsvertretungen und Vereine an Verbraucher abgesetzt werden. Zum unmittelbaren oder mittelbaren Absatz an Verbraucher bedarf der Erzeuger der Ermächtigung nach § 3.

Als anerkanntes Saatgut gilt nur Saatgut, das von anerkannten Saatgutwirtschaften zu Saatzwecken gezogen ist. Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten solche Wirtschaften, die in der Sondernummer des „gemeinsamen Tarif- und Verkehrsanzeigers für den Güter- und Tierverkehr im Bereiche der Preussisch-Hessischen Staatseisenbahnverwaltung, der Militärseisenbahnen, der Mecklenburgischen und Oldenburgischen Staatseisenbahnen und der Norddeutschen Privatseisenbahnen“ vom 8. September 1915 nebst Nachträgen, Ergänzungen und Berichtigungen als für das betreffende Saatgut anerkannt aufgeführt sind. Außerhalb des Geltungsbereichs des gemeinsamen Tarif- und Verkehrsanzeigers bestimmen die Landeszentralbehörden, welche Betriebe als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten.

Alle Lieferungen von anerkanntem Saatgut hat der Verkäufer der für ihn zuständigen Saatstelle unverzüglich unter Angabe des Geschäftsinhabers sowie der Art und Menge des Saatguts anzuzeigen.

Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung von Saatgut ist nur gegen Saatkarte erlaubt, mit Ausnahme der Veräußerung und Lieferung an die Saatstellen.

Die Saatkarte muß Art und Menge des Saatguts, Namen, Wohnort und Bezirk des zum Erwerbe Berechtigten sowie den Ort, wohin geliefert werden soll, und wenn das Saatgut mit der Bahn befördert werden soll, die Einlagestation angeben. Sie ist unter Vermeidung eines Verdachts nach unterzeichnenden Nummern auszustellen. Die Saatkarte ist nach Antrag des Erwerbers nach Prüfung des Bedürfnisses auszustellen. Die Ausstellung erfolgt für Saatkarten, die zu bestimmten Saatstellen für den Verbraucher durch einen Kommunalverband, diesen hat die Ausstellung der Saatkarte an andere Stellen übertragen. Der Kommunalverband oder die Stelle, der er die Ausstellung übertragen hat, hat der zuständigen Saatstelle mitzuteilen, welcher Saatkarten ausgestellt sind und in welcher Menge Saatgut.

§ 6.

Der Erzeuger von Saatgut hat die Saatkarte dem Verbraucher spätestens bei Lieferung des Saatguts auszuhandigen. Wird das Saatgut mit der Eisenbahn versandt, so hat sich der Verbraucher von der Verladung auf der Saatkarte die erfolgte Abendung unter Angabe der verladenen Menge mit dem Ort des Bestimmungsortes nach Beheftung der Saatkarte zu bezeugen. Die Verladung muß mit der Eisenbahn auf dem Verladeplatz auf der Saatkarte den Empfang bestätigen. Der Empfänger hat die Saatkarte bei der Verladung zu bezeugen. Die Saatkarte ist dem Empfänger bei der Verladung auszustellen. Die Ausstellung erfolgt auf die Verladung oder auf die Empfangsbestätigung des Erwerbers und ist einzuweisen. Diese Stelle hat der Saatstelle des Bezirkes, aus dem die Lieferung erfolgt ist, und sofern die Lieferung in dem Bezirk einer anderen Saatstelle erfolgt ist, auch dieser Mitteilung zu machen.

Die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft hat von ihren Geschäften den zuständigen Saatstellen unverzüglich Mitteilung zu machen.

Bei dem Verlaufe von Saatgut durch den Erzeuger dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

bei Buchweizen 75 Mark für den Doppelzentner, bei wildem Buchweizen (Eiseler Buchweizen, Buchweizenkorn) 60 Mark für den Doppelzentner, bei Hirse 70 Mark für den Doppelzentner, bei Erbsen 75 Mark für den Doppelzentner, bei Bohnen 85 Mark für den Doppelzentner, bei Linsen 90 Mark für den Doppelzentner, bei Ackerbohnen 70 Mark für den Doppelzentner, bei Pelusken 70 Mark für den Doppelzentner, bei Gemenge der Betrag, der sich aus der Zusammenfassung des Gemenges und den festgesetzten Höchstpreisen für die im Gemenge enthaltenen Fruchtarten ergibt.

Die Preisgestaltung des Saatguts ist dem Erzeuger vorbehalten.

Die Preise gelten für den Empfang bei Empfang; wird der Preis gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Zinseszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

Die Preise gelten einschließlich der Beförderungskosten, soweit sie der Verkäufer übernimmt. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser verandt wird, sowie die Kosten des Einladens der selbst zu tragen.

Für leihweise Ueberlassung der Sade darf eine Leihgebühr von 1 Pfennig für den Sad und Tag, gerechnet vom Zeitpunkt der Ablieferung an der Verladestelle bis zum Tage des Wiedereinganges berechnet werden. Werden die Säcke mitterkauft, so darf der Preis 3 Mark für 100 Kilogramm Saatgut nicht übersteigen. Werden die Leihsäcke nicht binnen vier Wochen nach dem Zeitpunkt der Ablieferung an der Verladestelle dem Verkäufer zurückgeliefert, so gelten die als Leihgebühr im Satz angegebenen Preise mitterkauft.

Die Preise für den Handel mit Saatgut dürfen nicht höher als 10 vom Hundert zugeschlagen werden. In diesem Zuschlag sind Leihgebühren eingeschlossen, welche die Saatstelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben beantragt. Der Zuschlag umfaßt insbesondere auch Kommissions- und Verladungs- sowie ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Auswendungen, auch die Lagerung und Verladung, die auf keinen Fall höher als 10 vom Hundert des Verkaufspreises betragen dürfen.

Die Preise für den Handel mit Saatgut dürfen nicht für anerkanntes Saatgut höher als 10 vom Hundert zugeschlagen werden.

§ 11.

Die Landeszentralbehörden können weitergehende Vorschriften über den Verkehr mit Saatgut erlassen, wenn mit Zustimmung des Reichskanzlers abweichende Bestimmungen treffen.

§ 12.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf Saatgut von Sülsenfrüchten, das nachweislich zum Gemüseanbau bestimmt ist. Für den Nachweis verbleibt es bei den Bestimmungen des § 10 der Verordnung über Sülsenfrüchte vom 29. Juni 1916 in der Fassung vom 14. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 1360).

§ 13.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 10. Januar 1917 in Kraft, die die Verladung von Saatgut mit der Eisenbahn betreffen, sind für den Handel mit Saatgut in der Fassung vom 14. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 1360) in Kraft.

Der Reichspräsident. Die 28. Dezember 1916.
Bekanntmachung.
Auf die an die Reichsbefleidungsstelle gerichtete Anfrage vom 17. d. Mts. erwidere ich namens und im Auftrage des Reichsministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten, dass die Web-, Wirk- und Strickwaren, deren die Kirchen zur Bewirtschaftung der Kirchengebäude, Konfirmandenäle, Sattrisien und Antezimmer bedürfen, auf Grund von Zeugnisheinen zu beschaffen sind, die die Reichsstelle für bürgerliche Kleidung, Berufslehre, Abteilung B für Anstaltsversorgung, zu erteilen hat.
Anforderungen sind: Reineinräume, Kamine und karitative Veranstaltungen der Kirchengemeinden mit der Versorgung von Web-, Wirk- und Strickwaren an die örtlich zuständigen Ausfertigungsstellen zu beschaffen. Das Gleiche gilt auch für die Andachts-, Bet- und Versammlungsräume der Kleinfamilien und Sondergemeinschaften.

Der Oberpräsident.

J. A.

gez. Springorum.

Wittich, 28. Dez.

Der Reichspräsident. Die 28. Dezember 1916.
Bekanntmachung.
Auf die an die Reichsbefleidungsstelle gerichtete Anfrage vom 17. d. Mts. erwidere ich namens und im Auftrage des Reichsministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten, dass die Web-, Wirk- und Strickwaren, deren die Kirchen zur Bewirtschaftung der Kirchengebäude, Konfirmandenäle, Sattrisien und Antezimmer bedürfen, auf Grund von Zeugnisheinen zu beschaffen sind, die die Reichsstelle für bürgerliche Kleidung, Berufslehre, Abteilung B für Anstaltsversorgung, zu erteilen hat.
Anforderungen sind: Reineinräume, Kamine und karitative Veranstaltungen der Kirchengemeinden mit der Versorgung von Web-, Wirk- und Strickwaren an die örtlich zuständigen Ausfertigungsstellen zu beschaffen. Das Gleiche gilt auch für die Andachts-, Bet- und Versammlungsräume der Kleinfamilien und Sondergemeinschaften.

Der Reichspräsident.

J. A.

gez. Springorum.

Wittich, 28. Dez.

Der Reichspräsident. Die 28. Dezember 1916.
Bekanntmachung.
Auf die an die Reichsbefleidungsstelle gerichtete Anfrage vom 17. d. Mts. erwidere ich namens und im Auftrage des Reichsministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten, dass die Web-, Wirk- und Strickwaren, deren die Kirchen zur Bewirtschaftung der Kirchengebäude, Konfirmandenäle, Sattrisien und Antezimmer bedürfen, auf Grund von Zeugnisheinen zu beschaffen sind, die die Reichsstelle für bürgerliche Kleidung, Berufslehre, Abteilung B für Anstaltsversorgung, zu erteilen hat.
Anforderungen sind: Reineinräume, Kamine und karitative Veranstaltungen der Kirchengemeinden mit der Versorgung von Web-, Wirk- und Strickwaren an die örtlich zuständigen Ausfertigungsstellen zu beschaffen. Das Gleiche gilt auch für die Andachts-, Bet- und Versammlungsräume der Kleinfamilien und Sondergemeinschaften.

Der Reichspräsident. Die 28. Dezember 1916.
Bekanntmachung.
Auf die an die Reichsbefleidungsstelle gerichtete Anfrage vom 17. d. Mts. erwidere ich namens und im Auftrage des Reichsministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten, dass die Web-, Wirk- und Strickwaren, deren die Kirchen zur Bewirtschaftung der Kirchengebäude, Konfirmandenäle, Sattrisien und Antezimmer bedürfen, auf Grund von Zeugnisheinen zu beschaffen sind, die die Reichsstelle für bürgerliche Kleidung, Berufslehre, Abteilung B für Anstaltsversorgung, zu erteilen hat.
Anforderungen sind: Reineinräume, Kamine und karitative Veranstaltungen der Kirchengemeinden mit der Versorgung von Web-, Wirk- und Strickwaren an die örtlich zuständigen Ausfertigungsstellen zu beschaffen. Das Gleiche gilt auch für die Andachts-, Bet- und Versammlungsräume der Kleinfamilien und Sondergemeinschaften.

Der Reichspräsident. Die 28. Dezember 1916.
Bekanntmachung.
Auf die an die Reichsbefleidungsstelle gerichtete Anfrage vom 17. d. Mts. erwidere ich namens und im Auftrage des Reichsministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten, dass die Web-, Wirk- und Strickwaren, deren die Kirchen zur Bewirtschaftung der Kirchengebäude, Konfirmandenäle, Sattrisien und Antezimmer bedürfen, auf Grund von Zeugnisheinen zu beschaffen sind, die die Reichsstelle für bürgerliche Kleidung, Berufslehre, Abteilung B für Anstaltsversorgung, zu erteilen hat.
Anforderungen sind: Reineinräume, Kamine und karitative Veranstaltungen der Kirchengemeinden mit der Versorgung von Web-, Wirk- und Strickwaren an die örtlich zuständigen Ausfertigungsstellen zu beschaffen. Das Gleiche gilt auch für die Andachts-, Bet- und Versammlungsräume der Kleinfamilien und Sondergemeinschaften.

Der Reichspräsident. Die 28. Dezember 1916.
Bekanntmachung.
Auf die an die Reichsbefleidungsstelle gerichtete Anfrage vom 17. d. Mts. erwidere ich namens und im Auftrage des Reichsministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten, dass die Web-, Wirk- und Strickwaren, deren die Kirchen zur Bewirtschaftung der Kirchengebäude, Konfirmandenäle, Sattrisien und Antezimmer bedürfen, auf Grund von Zeugnisheinen zu beschaffen sind, die die Reichsstelle für bürgerliche Kleidung, Berufslehre, Abteilung B für Anstaltsversorgung, zu erteilen hat.
Anforderungen sind: Reineinräume, Kamine und karitative Veranstaltungen der Kirchengemeinden mit der Versorgung von Web-, Wirk- und Strickwaren an die örtlich zuständigen Ausfertigungsstellen zu beschaffen. Das Gleiche gilt auch für die Andachts-, Bet- und Versammlungsräume der Kleinfamilien und Sondergemeinschaften.

Der Reichspräsident. Die 28. Dezember 1916.
Bekanntmachung.
Auf die an die Reichsbefleidungsstelle gerichtete Anfrage vom 17. d. Mts. erwidere ich namens und im Auftrage des Reichsministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten, dass die Web-, Wirk- und Strickwaren, deren die Kirchen zur Bewirtschaftung der Kirchengebäude, Konfirmandenäle, Sattrisien und Antezimmer bedürfen, auf Grund von Zeugnisheinen zu beschaffen sind, die die Reichsstelle für bürgerliche Kleidung, Berufslehre, Abteilung B für Anstaltsversorgung, zu erteilen hat.
Anforderungen sind: Reineinräume, Kamine und karitative Veranstaltungen der Kirchengemeinden mit der Versorgung von Web-, Wirk- und Strickwaren an die örtlich zuständigen Ausfertigungsstellen zu beschaffen. Das Gleiche gilt auch für die Andachts-, Bet- und Versammlungsräume der Kleinfamilien und Sondergemeinschaften.

Sollte der Mächtigste dieser Aufforderung innerhalb der gestellten Frist nicht nachkommen, so wird die gerichtliche Untersuchung wegen Verletzung der Wehrpflicht eingeleitet werden.

Der Vorsitzende der Straf-Kommission des Unterhaukreises.

J. B.

Bimmermann.

J. Nr. 44 C.

Die 28. Dezember 1916.

Bekanntmachung.

Betrifft: Termin zur Abgabe der Steuer-Erklärungen.

Zur Behebung von Zweifeln wird hiermit nochmals bekanntgegeben, dass die Steuer-Erklärungen für die Veranlagung des Jahres 1917 unter der Zeit vom 4. bis 20. Januar 1917 abzugeben sind. Diese Zeit läuft unabhängig von der Frist zur Abgabe der Besitz- und Kriegsteuern-Erklärungen. Diese sind in der Zeit vom 4. Januar bis 15. Februar abzugeben und können in der Zeit vom 4. bis 20. Januar nicht abgegeben oder keinen Anlass zur Fristverlängerung gestellt hat. In § 31 des Einkommensteuergesetzes ist vorgesehen, dass der Steuerpflichtige 25 Prozent veranlagt. Bei der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission. Auf des Unterhaukreises.

J. Nr. 175 C.

Die 17. Januar 1917.

Bekanntmachung.

Betrifft: Die zu Protokoll gegebenen Erklärungen in Einkommen-, Besitz- und Kriegsteuernsachen.

Von der Einrichtung, dass die Erklärungen in Steuer-sachen im Büro der Veranlagungs-Kommission in Diez zu Protokoll gegeben werden können, macht eine solche Menge von Personen Gebrauch, dass der lokale Geschäftsverkehr in der Steuerverwaltung nicht unbeeinträchtigt bleibt. Viele Steuerpflichtige sind der Meinung, auf diese Weise am leichtesten ihre Pflicht zur gewissenhaften Abgabe der Erklärungen zu erfüllen und kommen dazu noch ohne irgendwelche Aufzeichnungen aus. Es wird deshalb bestimmt, dass jeder Steuerpflichtige, der im Besitz von Kapitalvermögen ist, zur Verhandlung wenigstens ein die einzelnen Kapitalien aufzählendes Verzeichnis mitzubringen hat sowie auch Aufzeichnungen über die im Jahre 1916 eingenommenen Einnahmen. In dem Verzeichnis sind natürlich auch die gesamten Kapitalien der Einkommensgegenstände aufzuführen. Gewerbetreibende haben außerdem mitzubringen einen einwandfreien Nachweis über das Gewerbeeinkommen des letzten Jahres und eine Aufstellung über die Warenvorräte, Außenstände und Schulden nach dem Stand vom 31. Dezember 1916. Wer Kapitalvermögen besitzt und das Verzeichnis nicht mitbringt oder als Gewerbetreibender zur Vorlage der Beweisstücke verpflichtet ist, und solche nicht mitbringt, wird von der mündlichen Verhandlung ausgeschlossen. Es wird hiermit nochmals bestimmt, dass Personen zur mündlichen Verhandlung nur in den Vormittagsstunden von 8 bis 12 Uhr angetreten werden können. Zum Schluss weise ich ausdrücklich darauf hin, dass unrichtige Angaben nach den Bestimmungen der Steuer-Gesetze unstrafbar bestraft werden und dass nach den Bestimmungen im § 77 des Versteuergesetzes neben der Geldstrafe auf Gefängnis bis zu 6 Monaten verurteilt werden kann.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission des Unterhaukreises.

Die 28. Dezember 1916.

Bekanntmachung.

In den Tagen vom 24. bis 27. Januar können im Büro der Veranlagungs-Kommission mündliche Erklärungen in Einkommen-, Besitz- und Kriegsteuerfachen nicht entgegen genommen werden.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Unterlahnfreies.
Duderstadt.

An der Königlichen Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a. Rh.

finden im Jahre 1917 folgende Unterrichtskurse statt:

1. Öffentlicher Neblauskursus am 12. und 13. Februar.
 2. Obstbaukursus vom 12. bis 24. Februar.
 3. Baumwärterkursus vom 12. bis 24. Februar.
 4. Kriegslehrgang über Gemüsebau vom 19. bis 21. März.
 5. Kriegslehrgang über die Verwertung der Frühgemüse im Haushalte vom 14. bis 16. Mai.
 6. Pflanzenschutzkursus vom 29. bis 31. Mai.
 7. Kriegslehrgang über die Verwertung des Frühobstes und der Gemüse im Haushalte vom 18. bis 20. Juni.
 8. Kriegslehrgang über die Herstellung der Obst- und Beerenweine sowie der alkoholfreien Weine und Obstjäfte im Haushalte vom 12. bis 14. Juli.
 9. Wiederholungskursus für Obstbaulehrer vom 23. bis 26. Juli.
 10. Obstbaunachkursus vom 23. bis 28. Juli.
 11. Baumwärternachkursus vom 23. bis 28. Juli.
 12. Obstverwertungskursus für Männer vom 30. Juli bis 9. August.
 13. Obstverwertungskursus für Frauen vom 20. bis 25. August.
 14. 1. Kriegslehrgang über das Sammeln und Verwerten von Pilzen vom 30. August bis 1. September.
 15. 2. Kriegslehrgang über das Sammeln und Verwerten von Pilzen vom 6. bis 8. September.
 16. Kriegslehrgang über Winter-Gemüsebau vom 8. bis 10. Oktober.
- Während der Dauer des Lehrganges vom 8. bis 10. Oktober findet eine Ausstellung von frischem Obst und Gemüse sowie von Obst- und Gemüse-Dauerwaren statt. Außerdem Beteiligung der wissenschaftlichen Versuchstationen durch Vorführung der Schädlinge des Obst- und Gemüsebaues usw.
17. Kriegslehrgang über Obstbau für Gartenbesitzer vom 12. bis 17. November.
 18. Kriegslehrgang über Beerenobstbau vom 10. bis 12. Dezember.

Das Unterrichtshonorar beträgt:

Für den Kursus 1: Nichts.

Für den Kursus 2 und 10: Preußen 20 Mk., Nichtpreußen (auch Lehrer) 30 Mk. Preußische Lehrer sind frei. Personen, die nur am Nachkursus (Nr. 10) teilnehmen, zahlen 8 Mk., Nichtpreußen 12 Mk.

Für den Kursus 3 und 11: wird ein Honorar von 10 Mk. erhoben. Personen, die nur am Nachkursus (Nr. 11) teilnehmen, haben 5 Mk. zu zahlen.

Für die Kriegslehrgänge 4, 5, 7, 8, 14 bis einschließlich 18: Nichts.

Für den Kursus 6: Preußen und Nichtpreußen 10 Mk.

Für den Kursus 9: Nichts.

Für den Kursus 12: Preußen 10 Mk., Nichtpreußen 15 Mk.

Für den Kursus 13: Preußen 6 Mk., Nichtpreußen 9 Mk.

Anmeldungen sind unter Angabe der Staatsangehörigkeit zu richten: bezüglich der Kurse 2 bis einschl. 8 und 10 bis einschl. 18 an die Direktion der Königl. Lehranstalt, Geisenheim a. Rh.; bezüglich des Kursus 9 an den Herrn Oberpräsidenten.

Wegen Zulassung zum Neblauskursus (Nr. 1) wollen sich Personen aus der Provinz Hessen-Nassau an den Herrn Oberpräsidenten in Cassel, Nichtpreußen an ihre Landesregierung wenden.

Weitere Auskunft ergeben die von der Lehranstalt kostenlos zu beziehenden Satzungen.

Zum Schlusse wird noch bemerkt, daß die unter 2, 3, 10 und 11 aufgeführten Kurse Veranstaltungen der Landwirtschaftskammer in Wiesbaden sind.

Der Direktor:

Wortmann.

Nichtamtlicher Teil.

Vom Büchertisch.

(!) Ueber den täglichen Kartoffelverbrauch finden wir in der (oben erschienenen 61. und 62. Kriegsnummer der Zeitschrift „Zur Guten Stunde“ (Deutsches Verlagshaus Bong u. Co., Berlin W. 57, Preis des Vierteljahrsheftes 40 Pfg.) sehr bemerkenswerte Angaben. Auf Anregung des Reichsamts des Innern sind in den meisten Großstädten Deutschlands genaue Statistiken über den Kartoffelverbrauch der Bevölkerung im vorigen Jahr angestellt worden. In erster Linie hat sich ergeben, daß in Norddeutschland mehr Kartoffeln gegessen werden als in Süddeutschland. Diese Feststellungen geben nun für das Kriegsernährungsamt die notwendige Unterlage für das Beschaffen der neuen Vorräte ab. Wenn im Durchschnitt im ganzen Reich auf den Kopf der Bevölkerung für den Tag 1 Pfund Kartoffeln gerechnet wird, so ergibt das eine Menge, mit der die Bevölkerung auskommen kann und wird. Im übrigen bringen die beiden sehr reichhaltigen Nummern, die auch illustrativ auf der Höhe stehen, Beiträge aus der Feder des bekannten Prähistorikers Dr. Otto Hauer (Basel), Dr. Wilhelm Bode (Weimar), Walter v. Molo, Hans Bethge, Felix Lorenz, Gustav Renner. Paul Friedrich u. a. Von den vielstündigen Kunstbeilagen dürfte „Die Buchhändlerstraße im Großen Bazar zu Konstantinopel“ nach dem Gemälde von G. Wagenführ besonderes Interesse erregen. Die beiden äußerst spannenden Romane Das große Geschäft von Fridel Kühne und Klosterfommer von Felix von Stenglin sind auf ihrem Höhepunkte angelangt.

(!) Björnson's: „Ein fröhlicher Durst“ ist der Inhalt der ersten Nummer des zweiten Jahrgangs der längst über ganz Deutschland und darüber hinaus verbreiteten Wochenschrift „Die Welt-Literatur“. Erst während des Krieges entstanden, hat sich diese Zeitschrift schnell in allen Kreisen gut eingebürgert. Jede Nummer gelangt auch in vielen Tausenden in die Front, wo diese Lektüre besonders geschätzt wird. Es ist auch wirklich beachtenswert, daß man jetzt für den ungewöhnlich billigen Preis von 10 Pfennig wöchentlich ein vollständiges Werk allererster Autoren in vornehmer Ausstattung und bequemer Weise erhalten kann. Nebenbei bemerkt, erscheinen auch in jedem Vierteljahr ein oder zwei Nummern künstlerisch illustriert. Allen, denen diese schöne Zeitschrift noch fremd ist, sendet der Verlag „Die Welt-Literatur“ Walthers C. F. Hirth, München 2, gerne eine Probe-Nummer zur Kenntnisnahme. Wir aber empfehlen jedem „Die Welt-Literatur“ zu lesen und überall dort darauf hinzuweisen, wo besonders unsere heranwachsende Jugend noch allzusehr im Banne der das Volksempfinden vergiftenden Schundliteratur liegt.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Was Ems.